

Tarifordnung Spitex Bubikon, gültig ab dem 1. Januar 2025

Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und werden nach dem System des Tiers payant direkt den Krankenversicherern und der Wohngemeinde wie folgt in Rechnung gestellt (ausser Patientenbeteiligung).

Tarif Pflegekosten/ Langzeitpflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	7.65 pro Tag	76.90 pro h	81.85 pro h
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	7.65 pro Tag	63.00 pro h	91.85 pro h
KLV C Massnahmen der Grundpflege	7.65 pro Tag	52.60 pro h	90.15 pro h

Patientenbeteiligung

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich müssen sich die Klientinnen und Klienten an den Pflegekosten beteiligen (Patientenbeteiligung). Die entsprechenden Kosten werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Für Kinder, Jugendliche und bei Mutterschaft entfällt die Patientenbeteiligung. Dieser Anteil wird der öffentlichen Hand belastet. Zudem fällt keine Patientenbeteiligung bei Invaliden-, Militär-, und Unfallversicherung an.

Akut- und Übergangspflege

Für die ersten 14 Tage nach einem Spitalaustritt kann der Spitalarzt Akut- und Übergangspflege verordnen. In diesem Fall wird keine Patientenbeteiligung erhoben.

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde
KLV A Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination	Keine Kosten	54.55 pro h	66.65 pro h
KLV B Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Keine Kosten	53.65 pro h	65.60 pro h
KLV C Massnahmen der Grundpflege	Keine Kosten	47.50 pro h	58.10 pro h

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Hilfs- und Pflegebedarfs muss durch eine Spitex-Fachperson erfolgen. Der voraussichtliche Hilfs- und Pflegeaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

Die Abrechnung erfolgt bei den KLV Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** mit folgenden Tarifen in Rechnung gestellt.

In CHF	Ihr Anteil	Anteil Wohnge- meinde
Haushilfe und Betreuung	38.00 pro h	38.00 pro h

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Vergebliche Besuche

Besuche, welche nicht 24 Stunden im Voraus abgemeldet wurden, müssen wir Ihnen mit CHF 30.00 verrechnen.

Bei Fragen zu den Tarifen oder zur Pflegefinanzierung steht Ihnen die Leitung Spitex gerne auch persönlich zur Verfügung.

Bubikon, 1. Januar 2025